

Reglement

**über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden,
Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionäre im
Nebenamt**

(Entschädigungsreglement)

Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022

Inkraftsetzung am 1. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
2.	Entschädigungen weitere Behörden.....	3
Art. 2	Friedensrichter/-in.....	3
Art. 3	Mitglieder Wahlbüro.....	3
3.	Entschädigungen beratende Kommissionen	3
Art. 4	Mitglieder Planungs- und Energiekommission	3
Art. 5	Mitglieder Kommission für Ortsgeschichte	3
4.	Entschädigungen Funktionäre/-innen im Nebenamt	3
Art. 6	Angehörige Feuerwehr, Zivilschutz und regionaler Führungsstab.....	3
Art. 7	Gemeindestelle für Landwirtschaft.....	4
Art. 8	Feuerbrandkontrolleur/-in.....	4
Art. 9	Gemeindechronist/-in.....	4
Art. 10	Dörrmeister/-in und Weibel/-in	4
Art. 11	Redaktionsteam Rafzer Weibel und chli weibel	4
Art. 12	Leitung Besuchsdienst.....	4
Art. 13	Stimmzähler/-in Gemeindeversammlungen	4
5.	Besondere Entschädigungen	5
Art. 14	Gemeindestundenlohn.....	5
Art. 15	Weiterbildungen.....	5
Art. 16	Austrittsgeschenke	5
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 17	Vollzug.....	5
Art. 18	Schlussbestimmungen.....	5
Art. 19	Rechtsschutz	5
Art. 20	Inkraftsetzung	6
Art. 21	Aufhebung früherer Erlasse	6

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der an der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt der Politischen Gemeinde Rafz (Entschädigungsverordnung).

2. Entschädigungen weitere Behörden

Art. 2 Friedensrichter/-in

Für die Tätigkeit der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters werden jährliche Entschädigungen gemäss Vereinbarung mit den Politischen Gemeinden Wil, Hüntwangen und Wasterkingen ausgerichtet. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter ist bei der Politischen Gemeinde Rafz angestellt.

Art. 3 Mitglieder Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden für die Urnenwache und den Auszähldienst an Abstimmungs- und Wahlwochenenden mit 42 Franken pro Stunde entschädigt.

3. Entschädigungen beratende Kommissionen

Art. 4 Mitglieder Planungs- und Energiekommission

¹ Die Grundentschädigung je Mitglied der Planungs- und Energiekommission beträgt pro Kalenderjahr 520 Franken.

² Hinzu kommt eine variable Entschädigung pro Kalenderjahr von insgesamt 1'570 Franken. Diese wird durch die Kommission auf die einzelnen Kommissionsmitglieder, je nach geleistetem Aufwand / Einsatz, am Ende des Jahres verteilt.

Art. 5 Mitglieder Kommission für Ortsgeschichte

Die Kommission für Ortsgeschichte erhält eine jährliche Entschädigung von pauschal 15'000 Franken. Diese wird durch die Kommission auf die einzelnen Kommissionsmitglieder, je nach geleistetem Aufwand / Einsatz, am Ende des Jahres verteilt.

4. Entschädigungen Funktionäre/-innen im Nebenamt

Art. 6 Angehörige Feuerwehr, Zivilschutz und regionaler Führungsstab

Für Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder und Sold der Angehörigen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des regionalen Führungsstabes gelten die Bestimmungen des Anschlussvertrages Feuerwehr Rafz-Wil bzw. des Anschlussvertrages Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld.

Art. 7 Gemeindestelle für Landwirtschaft

Die Arbeit der Gemeindestelle für Landwirtschaft wird mit 42 Franken pro Stunde zuzüglich des massgebenden Ferien- und Feiertagszuschlags entschädigt.

Art. 8 Feuerbrandkontrolleur/-in

Die Arbeit des/der Feuerbrandkontrolleurs/-in wird mit 40 Franken pro Stunde zuzüglich des massgebenden Ferien- und Feiertagszuschlags entschädigt.

Art. 9 Gemeindechronist/-in

Die Arbeit des/der Gemeindechronist/-in wird mit einer jährlichen Pauschale von 1'570 Franken entschädigt.

Art. 10 Dörrmeister/-in und Weibel/-in

Die Arbeit der Dörrmeisterin bzw. des Dörrmeisters sowie der Weibelin bzw. des Weibels erfolgen nach den Ansätzen des Gemeindestundenlohns.

Art. 11 Redaktionsteam Rafzer Weibel und chli weibel

¹ Die Tätigkeit der Mitglieder der Redaktionsteams für die Gemeindemitteilungsblätter Rafzer Weibel und chli weibel inkl. Bürokosten und Verbrauchsmaterial wird wie folgt entschädigt:

- Mitglied Redaktionsteam Rafzer Weibel: 5'020 Franken
- Mitglied Redaktionsteam chli weibel: 940 Franken
- Administration Rafzer Weibel: 1'880 Franken

² Die Politische Gemeinde Rafz übernimmt zudem anteilmässig die Lizenzgebühren für benötigte Softwareprogramme.

Art. 12 Leitung Besuchsdienst

Die Arbeit der Leiterin oder der Leiter des Besuchsdienstes wird mit einer jährlichen Pauschale von 2'640 Franken entschädigt.

Art. 13 Stimmzähler/-in Gemeindeversammlungen

Jede Stimmzählerin und jeder Stimmzähler an der Gemeindeversammlung erhält 60 Franken. Damit wird die Tätigkeit für das Stimmzählen sowie die Prüfung und Unterzeichnung des Gemeindeversammlungsprotokolls entschädigt.

5. Besondere Entschädigungen

Art. 14 Gemeindestundenlohn

¹ Der Gemeindestundenlohn entspricht dem Ansatz gemäss Lohnklasse 6, Lohnstufe LS 10 des kantonalen Lohnreglements.

² Zusätzlich zum Stundenlohn wird ein Zuschlag für die Abgeltung der Ferien und Ruhetage gemäss dem kantonalen Lohnreglement vergütet.

Art. 15 Weiterbildungen

Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildungen werden separat entschädigt.

Art. 16 Austrittsgeschenke

¹ Die Wünsche der ausscheidenden Behördenmitglieder sind zu berücksichtigen.

² Pro Mitglied und Amtsjahr stehen zur Verfügung:

- Gemeinderat: 120 Franken
- alle anderen Behörden: 80 Franken

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

Für den Vollzug dieses Reglements ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig. In Zweifelsfällen konsultiert er die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

Art. 18 Änderungen

Änderungen dieses Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 19 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen gestützt auf dieses Reglement kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Stelle die Frist auf fünf Tage abkürzen.

² Gegen Anordnungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Bülach erhoben werden.

Gegen Beschlüsse aufgrund dieses Reglements kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 20 Inkraftsetzung

Dieses Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionäre ersetzt dasjenige vom 12. Dezember 2017 und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 21 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle bisher gefassten Beschlüsse oder Verfügungen und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Rafz, 13. Dezember 2022

Gemeinderat Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Amtliche Publikationen

Gemeinderatsbeschluss am Freitag, 16. Dezember 2022

Legende

Mit GRB Nr. 2022-242 vom 13. Dezember 2022 durch den Gemeinderat Rafz genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.